



www.sankt-martin-raab.at

# SANKT **M**ARKTGEMEINDE ARTIN AN DER RAAB

8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7, Bgld.  
Telefon 03329-45366 Fax 03329-46366  
e-mail post@st-martin-raab.bgld.gv.at



NATURPARKGEMEINDE

## NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates** am

**Donnerstag, den 25. Oktober 2018**

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7.

### Anwesende Mandatare:

#### **SPÖ - Fraktion**

Bgm. KERN Franz Josef  
ADLER Dietmar  
Mag. DUNKL Harald  
Vbgm. JOST Josef  
Vmgl. LIPP Gerhard  
MAUTNER Gertraud  
MUND Johann  
PINT Franz  
Vmgl. REDL Manfred  
  
WILDLING Wolfgang (E\*)  
ZOTTER Günter

#### **FPÖ - Fraktion**

NEUBAUER Alois  
KAHR Christoph (E\*)

#### **ÖVP - Fraktion**

AUFNER Josef jun.  
BAUER Christian  
Vmgl. BEDÖCS Roman  
MOHAPP Franz (E\*)  
Vmgl. Ing. NIEDERER Siegfried  
SCHREINER Manfred

#### **Zukunft Sankt Martin an der Raab**

BAKANIC Johannes (E\*) bei TO. 2)  
Mag. Dr. DOSTAL Wilhelm  
EISCHER Petra  
GANAHL Markus  
Vmgl. MAYER Ernst

(E\* = Ersatzmitglied nach § 15 a GemO)

Entschuldigt fehlen: STACHERL Roland -x-

Unentschuldigt fehlen: -x-

**Schritfführer:** Brückler Gerd

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß durch schriftliche Ladung vom 17. Oktober 2018 zur Sitzung einberufen worden.

Die Einladung mit den Beratungsgegenständen war den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung entsprechend durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Jedem Gemeinderat war persönlich eine schriftliche Ausfertigung der Einladungskurrende ausgefolgt worden.

Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr

Ende der Sitzung: 22.00 Uhr

# TAGESORDNUNG

- 1.) Mag. Dr. **Wilhelm DOSTAL**, Welten, Jagaberg 1: **Angelobung** als Gemeinderat (§ 18 Abs. 2 und 3 Bgld. GemO 2003)
- 2.) **Johannes BAKANIC**, Welten, Deutscheck 5: **Angelobung** als Ersatzmitglied (§ 15a Bgld. GemO 2003) des Gemeinderats (§ 18 Abs. 2 und 3 Bgld. GemO 2003)
- 3.) **Sanitätsausschuss**: Nachwahl eines Ersatzmitglieds
- 4.) Schreiben des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 22.08.2018, Zl. A2/G.STMARTR-10007-3-2018, zum Rechnungsabschluss 2017 – Kenntnisnahme durch den Gemeinderat
- 5.) **Gebarungsprüfung** durch den Prüfungsausschuss am **18.09.2018** – Bericht des Obmanns
- 6.) **Verordnung** des Gemeinderates betreffend die **Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Gutes** in der KG. Neumarkt an der Raab lt. Teilungsausweis des Dipl.Ing. Manfred Jandrisevits, Güssing, vom 23.03.2017, GZ. 3862
- 7.) **Kaufvertrag über ein Baurecht mit der Immorent-Nero Grundverwertungs-GmbH.**, Wien, über den Kauf der Baurechtsliegenschaft EZ 845, KG. Neumarkt an der Raab, bestehend aus Grdst. 2845/1
- 8.) Liste „**Zukunft St. Martin a.d. Raab**“: Antrag vom August 2018 auf Fassung einer **Resolution** an die österreichische Bundesregierung „**Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen**“
- 9.) Antrag der **ÖVP Sankt Martin** vom 10.10.2018 um Aufnahme auf die Tagesordnung: „Einrichtung einer **kostenlosen Wartegruppe für Volksschulkinder** bis zur Abholung durch den Schulbus“
- 10.) Ankauf eines gebrauchten **MAN LKW**'s lt. Angebot der Fa. MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GmbH. vom 11.10.2018
- 11.) Mag. **Claudia Benkö**, Welten: **Bescheidbeschwerde**  
Beschluss des Gemeinderats über die Erlassung einer Beschwerdevent= scheidung bzw. sofortige Aktenvorlage an das Landesverwaltungsgericht Burgenland ohne Erlassung einer Beschwerdeventscheidung
- 12.) Allfälliges

Bürgermeister Franz Josef Kern begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie die Zuschauer und eröffnet zur festgesetzten Zeit die Sitzung.

Er stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass die Beschlussfähigkeit gem. § 41 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung gegeben ist.

Mit der Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden betraut: Christian Bauer und Manfred Redl.

Die **Sitzungsniederschrift** vom **27. Juli 2018** wird ohne Einwände genehmigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gem. § 38 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung einstimmig **zum Tagesordnungspunkt erhoben**:

- **Christiane PILZ**, Neumarkt/Raab: Ansuchen vom 25.10.2018 um **Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit**

**Zu Punkt 1  
der Tagesordnung**

Mag. Dr. **Wilhelm DOSTAL**, Welten, Jagaberg 1: **Angelobung** als Gemeinderat (§ 18 Abs. 2 und 3 Bgld. GemO 2003)

GR. Monika Wendler hat mit Schreiben vom 19.09.2018 auf Grund des Wohnsitzwechsels in die Nachbargemeinde auf ihr Mandat als Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Gemeinderats verzichtet und auf Streichung von der Kandidatenliste ersucht. Ihr Mandat endet nach § 85 und 86 der Gemeindewahlordnung 1992 mit 20.09.2018.

Die Bezirkswahlbehörde Jennersdorf hat mit Gleichschrift vom 01.10.2018, Zl. JE-02-01-86-5, gem. § 91 Abs. 2 GemWO 1992 das bisherige Ersatzmitglied des Gemeinderats (§ 15 a) Mag. Dr. Wilhelm DOSTAL, wohnhaft in Welten, Jagaberg 1, auf das freigewordene Gemeinderatsmandat berufen.

Über Aufforderung des Bürgermeisters leistet GR. Mag. Dr. Wilhelm Dostal das in § 18 Abs. 1 Bgld. GemO 2003 vorgeschriebene Gelöbnis.

**Zu Punkt 2  
der Tagesordnung**

**Johannes BAKANIC**, Welten, Deutscheck 5: **Angelobung** als Ersatzmitglied (§ 15a Bgld. GemO 2003) des Gemeinderats (§ 18 Abs. 2 und 3 Bgld. GemO 2003)

Nach dem Verzicht von Monika Wendler, jetzt wohnhaft in Minihof-Liebau, ist Mag. Dr. Dostal von der Bezirkswahlbehörde auf das freigewordene Gemeinderatsmandat berufen worden.

Gleichzeitig haben Frau Mag. Monika Poglitsch aus Oberdrosen, und Herr Johann Bäck aus Sankt Martin an der Raab, auf die Annahme des freigewordenen Mandates des Ersatzgemeinderats (§ 15 a) verzichtet.

Mit der im Punkt 1 genannten Gleichschrift der Bezirkswahlbehörde wurde daher das Ersatzmitglied Johannes BAKANIC, wohnhaft in Welten, Deutscheck 5, gem. § 91 Abs. 2 GemWO 1992 auf das freigewordene Mandat des Ersatzmitglieds (§ 15 a Bgld. GemO) des Gemeinderats berufen.

Nach § 18 Abs. 2 und 3 der Bgld. Gemeindeordnung wird Herr Johannes Bakanic vom Bürgermeister in der ersten Gemeinderatssitzung, an welcher er teilnimmt, angelobt.

**Zu Punkt 3**  
der Tagesordnung

**Sanitätsausschuss:** Nachwahl eines Ersatzmitglieds

Nach § 9 des Gemeindesaniätsgesetzes werden die **Mitglieder des Sanitätsausschusses** von den verbandsangehörigen Gemeinden entsendet. Der Gemeinderat jeder verbandsangehörigen Gemeinde hat binnen sechs Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die gesetzlich festgelegte Anzahl von Mitgliedern des Sanitätsausschusses und deren Ersatzmänner (jeweils 5 Personen) zu wählen.

Monika Wendler, die per 20.09.2018 aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, war als Ersatzmitglied der „Zukunft Sankt Martin an der Raab“ in diesen Ausschuss gewählt worden.

Die durch ihr Ausscheiden notwendig gewordene Nachwahl wird von der „Zukunft Sankt Martin an der Raab“ mittels Stimmzettel durchgeführt.

Als Vertrauenspersonen für die Wahl werden Vbgm. Josef Jost und Vmgl. Siegfried Niederer bestimmt.

Von 4 ausgegebenen Stimmzetteln lauten alle auf Petra EISCHER.

Somit ist Frau Petra EISCHER zum Ersatzmitglied der „Zukunft Sankt Martin an der Raab“ des Sanitätsausschusses gewählt.

**Zu Punkt 4**  
der Tagesordnung

Schreiben des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 22.08.2018, Zl. A2/G.STMARTR-10007-3-2018, zum Rechnungsabschluss 2017 – Kenntnisnahme durch den Gemeinderat

Das Schreiben des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 22.08.2018, Zl. A2/G.STMARTR-10007-3-2018, betreffend die Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 wurde jedem Gemeinderat zusammen mit der Einladung zur heutigen Sitzung persönlich ausgefolgt.

Darin wird mitgeteilt, dass der gegenständliche Rechnungsabschluss zur Kenntnis genommen und der Kassenabschluss per 31.12.2017 ziffernmäßig als richtig anerkannt wurde.

Es wurde festgestellt, dass mehrere außerplanmäßige Ausgaben verbucht wurden, sodass ein Nachtragsvoranschlag zu beschließen gewesen wäre.

Im Teil B) bis D) des gegenständlichen Schreibens sind verschiedene Kenndaten und Vergleiche aufgezeigt bzw. angestellt worden.

Der Gemeinderat nimmt das gegenständliche Schreiben zur Kenntnis.

**Zu Punkt 5  
der Tagesordnung**

**Gebärungsprüfung** durch den Prüfungsausschuss am  
**18.09.2018** – Bericht des Obmanns

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR. Manfred Schreiner, berichtet von der 18.09.2018 durchgeführten Gebärungsprüfung.

Bei dieser Prüfung wurde in die Abrechnungsunterlagen der Fa. Wölfe4You OG Einsicht genommen. Weiters wurden die bis zum Prüfungsdatum vorliegenden (Teil)rechnungen der Planungsleistungen für die Sanierung des Kanalbauabschnitts 08 (Neumarkt an der Raab) und die Erstellung der Infrastrukturdatenbank für die Bauabschnitte Gritsch und Welten Einsicht genommen.

Weiters wurde eine stichprobenartige Belegprüfung durchgeführt.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Obmanns ohne Einwände zur Kenntnis.

**Zu Punkt 6  
der Tagesordnung**

**Verordnung** des Gemeinderates betreffend die **Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Gutes** in der KG. Neumarkt an der Raab lt. Teilungsausweis des Dipl.Ing. Manfred Jandrisevits, Güssing, vom 23.03.2017, GZ. 3862

Das Amt der Bgld. Landesregierung hat mit E-Mail vom 28.08.2018, ZI. A5/ÖW.GB700-10001-26-2018 mitgeteilt, dass die Grundbuchsordnung im Bereich des Vossen-Altarms wiederhergestellt werden soll. Die Grenzverhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern haben bereits stattgefunden.

Da auch ein öffentlicher Weg in diesem Bereich von Änderungen betroffen ist, wird um die Erlassung einer Verordnung hinsichtlich Widmung bzw. Entwidmung von Teilflächen des öffentlichen Gutes ersucht.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat in Kenntnis der entsprechenden Sachlage einstimmig die nachstehende

## **V E R O R D N U N G**

lt. Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 25. Oktober 2018 über die Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Gutes in den KG. Neumarkt an der Raab.

### **§ 1**

Die im Teilungsplan des Dipl.Ing. Manfred Jandrisevits, Güssing, vom 23. März 2017, GZ. 3862, bezeichneten Trennstücke der KG. Neumarkt an der Raab

Trennstück Nr.	aus dem Grundstück
42	2405
43	2404
50	2391
52	2389
53	2403
54	2402
55	2401

werden in das öffentliche Gut, Grdst.Nr. 2392, übernommen und dem Gemeingebrauch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

## § 2

Die im Teilungsplan des Dipl.Ing. Manfred Jandrisevits, Güssing, vom 23. März 2017, GZ. 3862, bezeichneten Trennstücke des Grdst.Nr. 2392 der KG. Neumarkt an der Raab

Trennstück Nr.	Abfall zu Grundstück
1	2394
37	2361/2
56	2403
57	2394

die durch den Ausbau der Weganlage (Neubau, Umlegung) als öffentliche Verkehrsfläche entbehrlich geworden sind, werden aus dem öffentlichen Gut entwidmet und an die im Teilungsplan bezeichneten Grundeigentümern übertragen.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

### Zu Punkt 7 der Tagesordnung

**Kaufvertrag über ein Baurecht mit der Immorent-Nero Grundverwertungs-GmbH.**, Wien, über den Kauf der Baurechtsgemeinschaft EZ 845, KG. Neumarkt an der Raab, bestehend aus Grdst. 2845/1

Die Erste Group Immorent GmbH. hat mit Schreiben vom 03.07.2018 mitgeteilt, dass der Immobilienleasing-Mietvertrag für die Sanierung der Volksschule mit 31.01.2019 ausläuft. Der von der „Verkäuferin“ ausgefertigte Kaufvertrag sieht - in Folge Vereinigung von Eigentum an Stammliegenschaft und Baurechtsgemeinschaft – die Löschung des Baurechts vor.

Sämtliche mit der Rückabwicklung der Eigentumsübertragung anfallende Kosten und Abgaben sind von der Gemeinde zu tragen.

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat nach kurzer Beratung einstimmig den Abschluss des nachstehenden Kaufvertrags mit der Immorent Nero Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.

# KAUFVERTRAG

## über ein Baurecht

abgeschlossen zwischen der

**IMMORENT-NERO Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.**  
**Am Belvedere 1**  
**1100 Wien**  
**FN 34890 i**

in weiterer Folge „verkaufende Partei“ genannt, einerseits, und

**Marktgemeinde St. Martin an der Raab**  
**Hauptplatz 7**  
**8383 St. Martin an der Raab**

in weiterer Folge „kaufende Partei“ genannt, andererseits, wie folgt:

### I.

Die verkaufende Partei ist grundbücherliche Eigentümerin der Baurechtsliegenschaft EZ 845, KG 31120 Neumarkt an der Raab, Baurecht bis 31.03.2053 an Liegenschaft EZ 843 bestehend aus dem Grundstück 2845/1, KG 31120 Neumarkt an der Raab, im Alleineigentum der Marktgemeinde St. Martin an der Raab.

Aufgrund dieses Baurechtes wurde von der verkaufenden Partei als Zubehör zum Baurecht eine Volksschule errichtet bzw. saniert.

Gegenstand dieses Vertrages ist das Baurecht samt Gebäude (Kaufgegenstand).

### II.

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der verkaufenden Partei den im Punkt I. dieses Vertrages näher beschriebenen Kaufgegenstand samt allem rechtlichen und sachlichen Zubehör, insbesondere des aufgrund des Baurechtes errichteten Gebäudes, letzteres jedoch nur, soweit es erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, so wie die verkaufende Partei dieses besessen und benützt hat, oder zu benützen oder zu besitzen berechtigt war.

### III.

Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis für den Kaufgegenstand beträgt EUR 388.825,-; (in Worten: Euro Dreihundertachtundachtzigtausendachthundertfünfundzwanzig) und ist zum 01.02.2019 nachfolgend kurz „Stichtag“, zur Zahlung fällig, wobei der gesamte Kaufpreis bereits bei der verkaufenden Partei erliegt, worüber diese durch Unterfertigung dieses Vertrages quittiert.

Umsatzsteuer gemäß dem Optionsrecht nach § 6 Abs 2 UStG wird nicht verrechnet.

### IV.

Da der Kaufgegenstand bis zum heutigen Tag von der kaufenden Partei ausschließlich genutzt wurde, gilt die Übergabe in den rechtlichen und physischen Besitz der kaufenden Partei, unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der kaufenden Partei aus dem Immobilienleasingmietvertrag vom 09.05./07.07.2003 (samt allfälliger Bezug habender Nachträge und Vereinbarungen) mit dem Stichtag als erfolgt. Zum Stichtag gehen Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall in Ansehung des Kaufobjektes auf die kaufende Partei über und gilt dieser Tag auch als Zeitpunkt für die Verrechnung von Betriebskosten und laufenden Abgaben.

Unter der Voraussetzung der beiderseitigen ordnungsgemäßen Unterfertigung des vorliegenden Kaufvertrages wird der Immobilienleasingmietvertrag über den Kaufgegenstand zum Stichtag einvernehmlich beendet und verzichtet die kaufende Partei und die verkaufende Partei auf sämtliche allfälligen aus dem o.a. Immobilienleasingmietvertragsverhältnis - in welcher Form auch immer - bestehenden Forderungen. Die kaufende Partei wird der verkaufenden Partei sämtliche Betriebskosten, welche nach dem Stichtag vorgeschrieben werden und aus einem Verrechnungszeitraum vor dem Stichtag herrühren, unverzüglich refundieren.

Ausgenommen von dem Verzicht der verkaufenden Partei sind Ansprüche, die, aufgrund der Regelung in Punkt XIV. Zif. 2. des Immobilienleasingmietvertrages, insbesondere im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung, die verkaufende Partei nach Beendigung des Immobilienleasingmietvertrages treffen. Hinsichtlich dieser Ansprüche wird die kaufende Partei die verkaufende Partei auch nach Beendigung des Immobilienleasingmietvertrages schad- und klaglos halten.

## V.

Die verkaufende Partei verpflichtet sich ausschließlich, den Kaufgegenstand geldlastenfrei zu übergeben. Allfällige von der kaufenden Partei als bisherigem Mieter abgeschlossene oder ihr bekannte Untermiet- oder sonstige den Kaufgegenstand betreffende Verträge werden von ihr übernommen.

Der bestehende Baurechtsvertrag ist der kaufenden Partei bekannt und wird von dieser unter Entlassung der verkaufenden Partei vollinhaltlich übernommen.

Festgehalten wird, dass der Kaufgegenstand bis dato von der kaufenden Partei als Mieter ausschließlich genutzt wurde und ihr daher der Zustand, das Ausmaß und der Umfang des Kaufgegenstandes bestens bekannt sind. Die verkaufende Partei übernimmt keine über die Geldlastenfreiheit ihres Eigentumsrechtes hinausgehende Gewährleistung oder Haftungen, insbesondere keine Haftungen für die Beschaffenheit, einen mangelfreien Zustand, die Energiewerte, der Wärmebedarf, die Widmung und das Vorliegen der Bau- und Benützungsbewilligung oder allenfalls notwendiger Bewilligungen für den Betrieb der kaufenden Partei, wie auch nicht für Kontaminierungen des Kaufgegenstandes und schließt somit ausdrücklich jegliche Haftung aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes aus.

Hinsichtlich des vorgelegten Energieausweises der W.E.I.Z Weizer Energie-Innovations- Energie GmbH vom 16.07.2013 wird festgehalten, dass die verkaufende Partei weder für die inhaltliche Richtigkeit, noch für die im Energieausweis beschriebenen technischen Qualitäten (Energieeffizienz und Heizwärmebedarf) haftet; die kaufende Partei bestätigt ausdrücklich die Übernahme des Energieausweises.

## VI.

Sämtliche Kosten (inkl. der Kosten für die Ermittlung des Grundstückswertes sowie für die Selbstberechnung bzw. Anzeige der Grunderwerbsteuer durch den Notar oder Rechtsanwalt), Gebühren und Abgaben, mit Ausnahme der rechtsfreundlichen Vertretung der verkaufenden Partei, die mit der Errichtung dieses Vertrages und seiner bücherliehen Durchführung verbunden sind, daher auch die Grunderwerbssteuer, trägt die kaufende Partei.

Die kaufende Partei verpflichtet sich vor Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages die Grundlagen für die gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Berechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr der verkaufenden Partei zur Verfügung zu stellen, insbesondere Schätzgutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Immobiliensachverständigen oder die Berechnung des Grundstückswerts nach dem Pauschalwertmodell.

Die kaufende Partei hat die rechtzeitige und korrekte Anzeige des Kaufvertrages innerhalb von 7 Werktagen vor Ablauf der gesetzlichen Frist beim Finanzamt zu veranlassen. Dies hat entweder in Form der Beauftragung eines Notars oder Rechtsanwalts entweder mit der Vornahme einer Selbstberechnung oder mit der Beauftragung zur Anzeige beim Finanzamt zu erfolgen. Die kaufende Partei hat einen schriftlichen Nachweis der erfolgten Selbstberechnung oder Anzeige an das



Finanzamt an die verkaufende Partei bis längstens 7 Werktagen vor Ablauf der Frist zu übermitteln. Sollte der verkaufenden Partei kein Nachweis bis längstens 7 Werktagen vor Ablauf der Frist zugehen, so ist die verkaufende Partei berechtigt einen Notar oder Rechtsanwalt zu den nach NTG oder RATG geltenden Tarifen auf Kosten der kaufenden Partei mit der rechtzeitigen Anzeige zu beauftragen. Die kaufende Partei wird die verkaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos halten.

Für den Fall einer nachträglichen Änderung der für diesen Erwerbsvorgang zu entrichtenden Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben verpflichtet sich die kaufende Partei, diese Beträge unverzüglich zu leisten und die verkaufende Partei diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Im Zusammenhang mit der Berechnung der Immobilienertragssteuer wird festgehalten, dass die verkaufende Partei eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 KStG ist und den Gewinn nach § 7 Abs. 3 KStG ermittelt. Daher entfällt für sie gemäß § 24 Abs. 3 Z 4 KStG die Verpflichtung zur Entrichtung der Immobilienertragssteuer.

Weiters verpflichtet sich die kaufende Partei umgehend für die Grundbücherliche Durchführung des vorliegenden Kaufvertrages zu sorgen. Die kaufende Partei ist verpflichtet den Wert des einzutragenden Rechtes gem. § 26 GGG in der Grundbuchseingabe zu beziffern und allenfalls erforderliche Nachweise auf ihre Kosten zu beschaffen und beizulegen.

## **VII.**

Die kaufende Partei ist Deviseninländerin und eine inländische Gebietskörperschaft.

## **VIII.**

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages auch über einseitiges Verlangen eines der Vertragsteile auf Kosten der kaufenden Partei, folgende Eintragungen vorgenommen werden:

- a) die Einverleibung des Eigentumsrechtes zu Gunsten der Marktgemeinde St. Martin an der Raab ob der Baurechtsliegenschaft EZ 845, KG 31120 Neumarkt an der Raab
- b) in Folge Vereinigung von Eigentum an Stammliegenschaft und Baurechtsliegenschaft in der der Marktgemeinde St. Martin an der Raab gehörenden Liegenschaft EZ 843 bestehend aus dem Grundstück 2845/1, KG 31120 Neumarkt an der Raab die Einverleibung der Löschung des in C-LNR 2b einverleibten Baurechtes, Baurechtseinlage EZ 845.

## **IX.**

Dieser Kaufvertrag wird in einer Ausfertigung, errichtet, welche die kaufende Partei nach vollständigem Kaufpreiseingang auf dem Konto der verkaufenden Partei im Original erhält. Die verkaufende Partei erhält eine Abschrift.

## **X.**

Das vertragsgegenständliche Objekt wurde von der kaufenden Partei bei der Generali Versicherung AG unter der Polizze Nr. 612-3178-4715 GEW versichert und zu Gunsten der verkaufenden Partei vinkuliert. Die verkaufende Partei verzichtet hiermit auf die Vinkulierung.

Die verkaufende Partei hat aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen von der kaufenden Partei Auskünfte über die Herkunft der Geldmittel für den Kaufpreis einzuholen und Sicherheit darüber zu bekommen, ob diese Transaktion dem eigenen wirtschaftlichen Interesse der kaufenden Partei dient und daher im eigenen Namen abgewickelt wird, oder die kaufende Partei als Treuhänder für einen Dritten fungiert.

Die kaufende Partei sichert zu, nicht für einen Dritten, sondern im alleinigen wirtschaftlichen und rechtlichen Eigeninteresse und auf eigene Rechnung zu handeln.

Die zeichnungsberechtigten Organe der kaufenden Partei bestätigen im Wissen um ihre zivil- und strafrechtliche persönliche Verantwortung, dass die Geldmittel für den zu bezahlenden Kaufpreis nicht

aus Geschäften mit kriminellem Hintergrund herrühren, oder sie in der Absicht, den Ursprung der Geldmittel zu verbergen oder zu verschleiern behilflich ist, Personen, die bei der Begehung derartiger Handlungen mitwirken zu unterstützen um deren gesetzliche bzw. strafrechtliche Verfolgung zu verhindern; die zeichnungsberechtigten Organe der kaufenden Partei bestätigen weiters, nicht bei der Beschaffung oder Eintreibung von Geldmitteln beteiligt zu sein, welche direkt oder indirekt gänzlich oder nur teilweise dazu herangezogen wurden, in irgendeiner Weise terroristische Handlungen zu unterstützen.

Die verkaufende Partei ist ein Finanzinstitut, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 fällt, sodass in Bezug auf das gegenständliche Rechtsgeschäft und die konkrete Geschäftsbeziehung von einem geringen Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung auszugehen ist und die in § 8b ) RAO bzw. § 36 b) NO normierten Pflichten des Rechtsanwaltes bzw. Notares (Prüfung der wirtschaftlichen Eigentümer) gemäß § 8 e) Abs. (1) Zi. 1 RAO bzw. § 36 e) Abs. (1) Zi. 1 NO hinsichtlich der verkaufenden Partei entfallen können.

Soweit gesetzlich möglich, verzichten die Vertragsparteien auf eine Anfechtung des gegenständlichen Kaufvertrages, insbesondere auch aus dem Titel der Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 934 ABGB hätten die Vertragsparteien den gegenständlichen Kaufvertrag abgeschlossen.

Im Übrigen herrscht zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiedurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden unverzüglich in den Vertrag diejenigen Regelungen aufnehmen, die in rechtlich wirksamer Weise am besten geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung zu erreichen.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Oktober 2018.

### Zu Punkt 8 der Tagesordnung

Liste „Zukunft St. Martin a.d. Raab“: Antrag vom August 2018 auf Fassung einer **Resolution** an die österreichische Bundesregierung „**Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen**“

Nachstehender Antrag wurde von der Liste „Zukunft St. Martin a.d. Raab“ eingebracht:

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Liste „Zukunft St. Martin a.d. Raab“ ersuchen bei der nächsten Gemeinderatssitzung um Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

#### **Resolution an die österreichische Bundesregierung: Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen**

Das Erfolgsprojekt „Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen“ ist in Gefahr. Aktuell nehmen die negativen Asylentscheidungen auch für Menschen in Lehre zu. Es ist zu ersten Abschiebungen gekommen – direkt vom Lehrplatz. Dies sorgt für massive Verunsicherung bei den betroffenen Lehrlingen und den Betrieben. Daher fordern wir von der Bundesregierung, die Aussetzung der Abschiebungen von Menschen in Lehre und Ausbildung!

Eine der größten Chancen für die Integration ist die Eingliederung von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt. Eine Chance für die Betroffenen selbst, aber auch für die Unternehmen und unsere Gesellschaft. Die Lehre in Mangelberufen ist eine der wenigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerbende. Denn gerade im Bereich der Mangelberufe suchen Betriebe händeringend nach Arbeitskräften. Die Lehre für Asylwerbende ist hier eine riesige Chance, die uns nicht genommen werden darf.

In Deutschland wurde bereits 2015 eine klare Lösung dieses Problems von Negativbescheiden für Asylwerbende in Lehre bzw. Ausbildung verwirklicht. Mit dem „3+2-Modell“ wird in Deutschland garantiert, dass es während der zumeist 3-jährigen Ausbildungszeit und der ersten beiden Arbeitsjahre aufgrund einer Duldung zu keiner Abschiebung kommt. 7.000 junge Asylwerbende konnten so in den Jahren 2016 und 2017 in Deutschland ihre Lehrausbildung in Sicherheit vor einer Abschiebung - für sich selbst und das ausbildende Unternehmen - absolvieren.

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates stellen daher folgenden Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die österreichische Bundesregierung wird aufgefordert im Sinne der Ausbildungssicherheit für Lehrlinge und die auszubildenden Unternehmen, welche ansonsten keine Lehrlinge hätten, eine Lösung nach Vorbild des deutschen 3+2 Modells zu verwirklichen.**

Vmgl. Ernst Mayer teilt mit, dass bereits 95 Gemeinden und 880 Unternehmer diese Petition unterzeichnet hätten und dass viele Unternehmer verzweifelt Lehrlinge suchen würden.

Vmgl. Siegfried Niederer berichtet, dass im Burgenland lt. Auskunft der Arbeiterkammer nur 9 Unternehmer, in unserer Gemeinde kein einziger, asylpflichtige Lehrlinge beschäftigen.

Nach zahlreichen Wortmeldungen stellt der Bürgermeister den Antrag, der Eingabe der Liste „Zukunft St. Martin a.d. Raab“ stattzugeben und die gegenständliche Resolution an die österr. Bundesregierung zu beschließen.

Für den Antrag stimmen die Fraktionsmitglieder der Liste „Zukunft St. Martin a.d. Raab“ und der SPÖ, dagegen die Mitglieder der ÖVP und FPÖ.

Vmgl. Niederer möchte protokolliert haben, dass er gegen diese Resolution stimmt, da in unserer Gemeinde kein und im Burgenland nur 9 Unternehmer Lehrlinge suchen und seiner Meinung nach der Gemeinderat dafür nicht zuständig sei.

**Zu Punkt 9  
der Tagesordnung**

Antrag der **ÖVP Sankt Martin** vom 10.10.2018 um Aufnahme auf die Tagesordnung: „Einrichtung einer **kostenlosen Wartegruppe für Volksschulkinder** bis zur Abholung durch den Schulbus“

Die ÖVP Sankt Martin an der Raab hat den nachstehenden Antrag eingebracht:





Marktgemeinde St. Martin an der Raab	
Eingel.am	15. Okt. 2018
Zahl	Blg.

An Herrn Bürgermeister  
Franz Josef Kern

Gemeindeamt St. Martin an der Raab  
8383 St. Martin an der Raab

Welten, 10. Oktober 2018

### **Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung**

Im Sinne des § 38 (4) der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 i. d. g. F. beantragen wir die Aufnahme von nachstehend angeführtem Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung:

### **Einrichtung einer kostenlosen Wartegruppe für Volksschulkinder bis zur Abholung durch den Schulbus**

Der Schulbus bringt die Kinder erst nach der 5. Schulstunde nach Hause.

Das bedeutet für Schüler die bereits nach der 4. Schulstunde unterrichtsfrei haben eine Stunde Wartezeit auf den Schulbus.

Es ist den Schülern nicht mehr gestattet, wie in früheren Jahren, unbeaufsichtigt am Schulgelände zu warten.

Daher bleibt den Eltern aktuell nur die Möglichkeit ihr Kind für die schul. Nachmittagsbetreuung anzumelden obwohl dieses oft nur eine Stunde pro Woche außerhalb der Schulzeiten in der Schule verbringen. Das bedeutet Kosten für die Eltern von bis zu € 5,25 pro Stunde bzw. € 210,- pro Jahr und ist nicht zumutbar.

Der Gemeinderat möge beschließen eine Wartegruppe einzurichten in der Schüler die auf die Heimfahrt warten bis zur Abholung durch den Schulbus kostenlos beaufsichtigt werden.

Da diese Wartegruppe zusammen mit den Kindern der schul. Nachmittagsbetreuung beaufsichtigt wird ist kein zusätzlicher Personalaufwand erforderlich.

Vmgl. Niederer berichtet dazu, dass die Buskinder erst nach der 5. Schulstunde mit dem Bus nach Hause fahren können. Einige haben aber bereits nach der 4. Stunde unterrichtsfrei und müssen so eine Stunde auf den Bus warten oder von den Eltern bzw. Großeltern abgeholt werden.

Da sie nicht mehr im Gebäude der Schule ohne Aufsicht verbleiben dürfen, müssen sie im Freien, jedem Wetter ausgesetzt, warten.

Der Gemeinderat soll deshalb beschließen, dass diese Kinder während der einen Stunde Wartezeit zusammen mit den Kindern, welche die Nachmittagsbetreuung besuchen, kostenlos beaufsichtigt werden.

Nach Aussage von Bürgermeister Kern haben die Kinder die Möglichkeit, die Wartezeit mit dem Besuch einer Förderstunde oder einer Chorstunde zu überbrücken. Es ist nicht Aufgabe bzw. Verpflichtung der Gemeinde, die Kinder nach Unterrichtschluss zu beaufsichtigen.

Die gemeinsame Beaufsichtigung mit den Kindern der Nachmittagsbetreuung ist gesetzlich nicht gestattet. Dazu müsste eine eigene „Wartegruppe“ gebildet werden,

wofür Personal angestellt und ebenfalls ein Betreuungsbeitrag eingehoben werden müsste, welcher nicht niedriger als derjenige der Nachmittagsbetreuung sein darf.

Lt. Vmgl. Niederer ist die Teilnahme an einer Förderstunde bzw. dem Chorgesang nicht jeden Tag möglich.

Nach zahlreichen Wortmeldungen stellt Vmgl. Niederer den Antrag, die Eingabe der ÖVP Sankt Martin zu befürworten und eine kostenlose Wartegruppe für die Volksschulkinder bis zur Abholung durch den Schulbus einzurichten.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der ÖVP, dagegen die Mitglieder der anderen Fraktionen, wobei sich Vmgl. Ernst Mayer und GR. Markus Ganahl der Stimme enthalten.

Somit ist der Antrag abgelehnt und es wird keine kostenlose Wartegruppe eingerichtet.

Vmgl. Mayer hat sich der Stimme enthalten, da er der Meinung ist, das Problem müsste gemeinsam mit der Schule zu lösen sein.

### Zu Punkt 10 der Tagesordnung

Ankauf eines gebrauchten **MAN LKW**'s lt. Angebot der Fa. MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GmbH. vom 11.10.2018

Der gemeindeeigene Steyr-LKW ist auf Grund seines Alters (Baujahr 1988; 354.000 km) bereits sehr reparaturanfällig. In den letzten Jahren musste viel in die Instandhaltung investiert werden. Für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Winterdienstes ist ein LKW auf Grund des großen Wegenetzes unbedingt erforderlich. Ob im nächsten Jahr nach der „Pickerl-Überprüfung“ noch eine Betriebsbewilligung erteilt wird, erscheint auf Grund der vorhandenen Mängel mehr als fraglich.

Die Firma MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GmbH. hat der Gemeinde ein gebrauchtes Fahrzeug zum Kauf angeboten. Nach einer Besprechung mit dem Gemeindevorstand wurde mit der genannten Firma ein Vorvertrag über den Ankauf des angebotenen Fahrzeugs abgeschlossen.

Inzwischen steht der angebotene LKW aber nicht mehr zur Verfügung und die Firma MAN hat einen Ersatz beschaffen können, der aus Deutschland importiert wird.

Das Fahrzeug ist jünger und weist einen geringeren km-Stand auf als das zuerst angebotene, der Kaufpreis bleibt auf Grund des abgeschlossenen Vorvertrags jedoch gleich – lediglich ein Frontkran ist nicht vorhanden.

Fahrzeugdaten: MAN TGS 18.400 4x4 BL; Baujahr 2011; zulässiges Gesamtgewicht 18.000 kg; 400 PS; Allradantrieb; Dreiseitenkipper; Halbautomatik.

Das Fahrzeug wird sandgestrahlt und neu lackiert, der Schneepflug und das Streugerät werden montiert.

Der Kaufpreis beträgt € 105.600,00

Auf Grund der Notwendigkeit der Anschaffung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Kern einstimmig, den angebotenen LKW MAN TGS 18.400 4x4 BL anzukaufen. Obwohl im Voranschlag 2018 keine Bedeckung dafür vorgesehen ist, sollen noch heuer € 20.000,00 angezahlt und der restliche Kaufpreis im Jahr 2019 entrichtet werden.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass auch das für den LKW verwendete Schneeschild bereits 36 Jahre alt ist und beinahe keine Ersatzteile mehr dafür zu bekommen sind.

Die Firma Kahlbacher aus Kitzbühel hat der Gemeinde ein Gerät zum Preis von ca. € 17.000 angeboten. Die Lieferung könnte im März 2019 erfolgen, wenn jetzt die Bestellung dazu erfolgt.

Auf Vorschlag von GR. Christian Bauer wird noch ein Vergleichsangebot eingeholt, der Bürgermeister dann einstimmig zum Abschluss des Kaufvertrags ermächtigt.

**Zu Punkt 11  
der Tagesordnung**

Mag. **Claudia Benkö**, Welten: **Bescheidbeschwerde**  
Beschluss des Gemeinderats über die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung bzw. sofortige Aktenvorlage an das Landesverwaltungsgericht Burgenland ohne Erlassung einer Beschwerdeentscheidung

**Siehe Protokoll über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte!**

**Tagesordnungspunkt  
gem. § 38 Abs. 2 Gem.O**

**Christiane PILZ**, Neumarkt/Raab: Ansuchen vom 25.10.2018 um  
**Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit**

**Siehe Protokoll über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte!**

**Zu Punkt 12  
der Tagesordnung**

Allfälliges

**Bürgermeister Franz Josef Kern informiert:**

- 12.1 Zum Gemeindejugendreferenten wird Frau Lea MAUTNER, wohnhaft in Eisenberg an der Raab bestellt. Frau Mautner ist 21 Jahre und Lehramtsstudentin.
- 12.2 Die Leistungen für die Baumeisterarbeiten zum Umbau der Heizungsanlage beim Bauhof wurden bereits ausgeschrieben
- 12.3 Für die Aufstellung von Urnensäulen wurde am Friedhof ein Fundament errichtet; bei der Fa. Grabcult in Kärnten wurden 5 Urnensäulen bestellt
- 12.4 Der Friedhof wurde kurz vor Allerheiligen noch einmal gemäht
- 12.5 Bei der Volksschule wurde eine Abflussverstopfung behoben
- 12.6 Die Böschungsmäharbeiten wurden abgeschlossen
- 12.7 In Sankt Martin an der Raab (Drosen) und Gritsch (Hauptstraße) wurde die Straßenbeleuchtung erweitert

- 12.8 Das beschädigten Einfahrtstor beim Bauhof wurde instandgesetzt
- 12.9 Das Einfahrtstor beim Kindergarten wurde beschädigt
- 12.10 Die Sanierungsarbeiten bei der Dorfkapelle Gritsch sind abgeschlossen
- 12.11 Bei der Dorfkapelle Welten wurde der Sockel saniert
- 12.12 Für die Sanierung der Kapellen Neumarkt/R. und Gritsch sowie der Filialkirche Deutscheck wird die Gemeinde von der Diözese einen finanziellen Zuschuss erhalten
- 12.13 Vor Kurzem durchgeführte Arbeiten: Sanierung Durchlass beim Haus Campos in Eisenberg/R.; Reinigung Schlammbecken bei Wasseraufbereitungsanlage; Reparatur Hydrant bei Zotter Anton in Neumarkt/R.;
- 12.14 Vor Kurzem fand eine Begehung der heuer sanierten Brücken in Neumarkt/R. und Sankt Martin/R. statt; es sind einige Arbeiten von der ausführenden Firma nachzuholen

#### Vmgl. Siegfried Niederer:

- „Jennersdorf-Gutscheine“: Firmen aus umliegenden Gemeinden können sich lt. dem Obmann des Tourismusverbandes beteiligen
- 30.10.: Lind-Consulting: Vorstellung eines „Triple-A Potenzial-Gutachtens für Gemeinden“ in der BH. Jennersdorf

#### Vmgl. Ernst Mayer:

- Präsentation des neuen Raabtalkalenders am 07.11. um 19.00 Uhr in Hohenbrugg/R.
- Er wünscht sich den Bericht des Bürgermeisters als Punkt 1 der Tagesordnung – wie in der Gemeinde Vorau.
- In Welten-Deutscheck wurde von der Stadtgemeinde Fehring der Güterweg asphaltiert.
- Die Geschwindigkeitsbeschränkung beim Friedhof sollte weiter in östliche Richtung ausgeweitet werden, sodass die Einfahrt zu den Häusern südlich der Volksschule eingebunden wird.
- Die Ortstafel in Welten beim ehemaligen Sportplatz soll weiter nach Süden versetzt werden.
- Die Baubehörde soll sich um das „Pradt-Haus“ in der Weltener Bergstraße annehmen – weg. Baumängel.
- Das Straßenbankett beim Haus Jud in der Weltener Bergstraße ist sanierungsbedürftig.
- Beim Radweg nach dem Motorikpark in Welten ist ein Graben nachzuschneiden
- „Bürgerbeteiligungsprojekt Photovoltaik“: Es wurden bisher 15 Anlagen errichtet. Für die Finanzierung weiterer Anlagen haben sich zu wenige Kapitalgeber gefunden. Es sollte ein neuer Anlauf versucht werden.
- In Mogersdorf, Deutsch Kaltenbrunn etc., wo die Bankfilialen geschlossen wurden, konnten jeweils die Bankomaten in der Gemeinde erhalten werden.
- Hundekot: Sackspender wurden noch nicht aufgestellt
- Die 1. Hälfte der vom Landeshauptmann zugesagten Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 250.000,00 wurden der Gemeinde bereits überwiesen.

- Er hofft, dass das heurige Fest zu Ehren des Hl. Martin wieder ein großartiger Erfolg – auch über die Gemeindegrenzen hinaus – wird.

Mag. Dr. Wilhelm Dostal:

- Die Gemeinde sollte bei der nächsten Raabtalmesse wieder als Veranstalter fungieren.
- Die Sitzungen des Gemeinderates sollten früher beginnen.
- Anfrage nach der Platzbeschaffenheit des Tennisplatzes – Bgm. Kern bestätigt den guten Zustand
- Anfrage warum nicht alle Ortstafeln mit dem Gemeindegrenzzusatz beschriftet wurden – der Bürgermeister teilt mit, dass nur die Tafeln entlang der Durchzugsstraßen damit versehen wurden.

Da keine weiteren Anträge und Wortmeldungen vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorgelesen - genehmigt – unterfertigt:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

.....  
(Franz Josef Kern)

.....  
(Brückler)

.....  
(Beglaubiger)

.....  
(Beglaubiger)